



II- 1545 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

Zahl 13.637-Leg/76

Besetzung leitender Posten nach
dem Ausschreibungsgesetz;

686 /AB

Anfrage der Abgeordneten Dr.
GASPERSCHITZ und Genossen an den
Bundesminister für Landesvertei-
digung, Nr. 706/J

1976 -11- 26

zu 706 /J

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Parlament
 1010 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. GASPERSCHITZ, Dr. MOCK und Genossen am 7. Oktober 1976 eingebrachten, an mich gerichteten Anfrage Nr. 706/J, betreffend die Besetzung leitender Posten nach dem Ausschreibungsgesetz, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Es kann wohl nicht bestritten werden, daß das Bundesgesetz vom 7. November 1974, BGBI. Nr. 700, mit dem Bestimmungen über die Ausschreibung bestimmter leitender Funktionen getroffen werden, gegenüber den seinerzeit bei der Vergabe von derartigen Funktionen gehandhabten Praktiken einen sehr wesentlichen Fortschritt darstellt. Allein die Ausschreibung garantiert nämlich, daß ein weit größerer Personenkreis als bisher vom Freiwerden einer leitenden Funktion Kenntnis erlangt. Daraus erwächst aber die Chance, daß sich auch andere Personen bewerben als die, die in einem Anciennitäts- oder sonstigen Naheverhältnis zur freiwerdenden Funktion stehen. Proportional zum Bewerberkreis steigt aber auch die Möglichkeit, die jeweils geeignete Persönlichkeit für die Leiterfunktion zu gewinnen.

- 2 -

Das Ausschreibungsgesetz bietet dem Ressortchef aber nicht nur größere Möglichkeiten, die geeignete Person aufzufinden, sondern gibt ihm darüber hinaus eine Entscheidungshilfe in Form eines von einer unabhängigen Kommission unter Beteiligung von Dienstnehmervertretern erstellten Gutachtens. Diesem Gutachten wird jeder Ressortchef bei seiner Entscheidung größtes Gewicht beimessen. Ich habe mich jedenfalls stets und auch schon vor dem 1. Jänner 1975, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ausschreibungsgesetzes, bei allen meinen Personalentscheidungen ausschließlich vom Maß der Eignung der in Betracht kommenden Personen leiten lassen.

Wenn man durch eine Ausschreibung auch Persönlichkeiten ansprechen will, die zur ausgeschriebenen Funktion in keinem Naheverhältnis stehen, muß man sicherstellen, daß sie im Falle ihrer Nichtberücksichtigung in ihrer bisherigen beruflichen Stellung keinen Schaden erleiden. Aus diesem Grund hat das Ausschreibungsgesetz - ähnlich den auch von privaten Unternehmungen gepflogenen Usancen - den Bewerbungsgesuchen und deren Auswertung Vertraulichkeit zugesichert. Sowohl über die Bewerbungsgesuche als auch über deren Auswertung ist gegen jedermann, dem gegenüber keine Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung besteht, strengstes Stillschweigen zu beobachten. Diese Bestimmung bedeutet offensichtlich, daß der Gesetzgeber jene Amtsverschwiegenheit beobachtet wissen wollte, die in der Bundesverfassung allgemein im Interesse einer Gebietskörperschaft oder Partei normiert ist. Nach herrschender Lehre (vgl. Walter-Mayer, Grundriß des

- 3 -

österreichischen Bundesverfassungsrechtes) gilt diese Amtsverschwiegenheit auch gegenüber dem Nationalrat. Ich bin daher nicht in der Lage Detailfragen so zu beantworten, daß daraus Rückschlüsse auf die Identität der Bewerber gezogen werden können. Dessenungeachtet werde ich aber bei diesen Detailfragen die Zahl der Fälle bekanntgeben.

Im einzelnen beantworte ich die an mich gerichteten Fragen wie folgt:

Zu 1:

Die nachstehende Übersicht läßt erkennen, in wie vielen Fällen leitende Funktionen im Sinne des § 1 des Ausschreibungsgesetzes, BGBI. Nr. 700/1974, zwischen 1. Jänner und 31. Dezember 1975 bzw. zwischen 1. Jänner und 31. Oktober 1976 durch Pensionierung (1.1), eine andere Betrauung des bisherigen Funktionsinhabers (1.2), Tod des bisherigen Funktionsinhabers (1.3) oder andere Umstände (1.4) vakant geworden sind:

	1.1. - 31.12.75	1.1. - 31.10.76	Summe
1.1	17	11	28
1.2	3	11	14
1.3	2	1	3
1.4	11	1	12
			<u>57</u>

Erläuterung zu 1.4:

1975 wurden 11 Funktionen neubegründet;

1976 wurde 1 Funktionsinhaber auf Grund eines ärztlichen Attestes von seiner Funktion entbunden

- 4 -

Zu 2:

Von den unter Pkt. 1 angeführten Funktionen wurden 1975 34 Funktionen, 1976 23 Funktionen ausgeschrieben.

Zu 3:

Von den unter Pkt. 1 angeführten Funktionen wurde jene des Kommandanten der 9. Panzergrenadierbrigade nicht mehr nachbesetzt.

Zu 4:

1975 bzw. 1976 wurden nach Neubegründung einer Funktion ausgeschrieben

die Funktion des Kommandanten der 1. Panzergrenadierdivision,

" " "

der Fliegerdivision,

" " "

der Ausbildungsregimenter 1, 3 und 4,

" " "

der Fliegerregimenter 1, 2 und 3,

" " "

der Fliegerschule,

" " "

des Luftzeuglagers Hörsching;

" " "

der Heereszeuganstalt Wien.

Zu 5:

Von den unter Pkt. 2 genannten Funktionen wurden fünfzig besetzt. Zum Zeitpunkt der gegenständlichen Anfrage sind sechs Funktionen ausgeschrieben bzw. wurden die Bewerbungsgesuche der Kommission zur Erstellung der Gutachten zugewiesen.

Zu 6:

In keinem Fall.

- 5 -

Zu 7:

In jenen sechs Fällen, in denen ich mich nicht an das Gutachten der Kommission gehalten habe, waren zwingende dienstrechtliche Gründe ausschlaggebend.

Zu 8 und 9:

In vier Fällen gab es kein einstimmiges Kommissionsgutachten, hievon gab in einem Fall die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zu 10:

10.1 In 25 Fällen wurde die Ausschreibung nicht im Zeitraum von drei Monaten vor, jedoch innerhalb eines Monates nach Freiwerden der Funktion durchgeführt.

Davon sind zum Teil jene Ausschreibungen betroffen, die nach einer anderen Betrauung des bisherigen Funktionsinhabers erforderlich waren. Ferner kam es in einer Reihe von Fällen aus dem Bemühen, den vom Zentralausschuß der Personalvertretung erhobenen Einwendungen im Wege entsprechender Beratungen Rechnung zu tragen, zu Fristüberschreitungen. Abschließend sei noch erwähnt, daß die Verlautbarung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" nicht immer im gewünschten Zeitraum möglich war.

10.2 In 3 Fällen wurde die Frist nicht eingehalten. Alle 3 Fälle lagen im ersten Halbjahr 1975 und waren bedingt durch gewisse Anfangsschwierigkeiten hinsichtlich der Frage, ob eine bestimmte Funktion auszuschreiben ist oder nicht. (In diesem Zusammenhang ist

- 6 -

nämlich daran zu erinnern, daß im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung die Möglichkeit besteht, von der Ausschreibung Abstand zu nehmen, wenn durch die Ausschreibung militärische Geheimnisse verletzt werden könnten.) Im übrigen wurde diese Frist nur geringfügig überschritten.

10.3 Die dreimonatige Frist zur Erstattung des Gutachtens gemäß § 6 Abs. 6 des Ausschreibungsgesetzes wurde in allen Fällen eingehalten.

Zu 11:

Die gemäß § 2 Abs. 4 des Ausschreibungsgesetzes eingeräumte Frist betrug jeweils mindestens ein Monat. Hinsichtlich der unter 11.1 bis 11.7 angeführten weiteren Fragen darf ich auf die nachstehende Aufstellung verweisen:

- 11.1 In 17 Fällen;
- 11.2 In 10 Fällen;
- 11.3 In 10 Fällen;
- 11.4 In 13 Fällen;
- 11.5 In keinem Fall;
- 11.6 In keinem Fall;
- 11.7 In keinem Fall.

25. November 1976

